

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Catherine Roggo  
Einsteinstrasse 2

Zürich, 14.09.2010

3003 Bern

## **Vernehmlassung zum Rundschreiben 2010/x "Rückstellungen in der Rückversicherung"**

Sehr geehrte Frau Roggo

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum oben erwähnten Rundschreibensentwurf Stellung zu nehmen und machen gerne davon Gebrauch.

Der erste Teil dieses Dokuments enthält allgemeine Bemerkungen zu einigen wichtigen Aspekten des Rundschreibens. Im zweiten Teil beziehen sich die Kommentare auf die einzelnen Randziffern.

Gerne bieten wir Ihnen an, als Berufsverband an der Weiterentwicklung dieses Rundschreibens mitzuarbeiten.

### **Allgemeines**

#### **1.**

Die hier vorgeschlagenen Bewertungen der versicherungstechnischen Rückstellungen sind insbesondere für die **Leben-Rückversicherung** nicht akzeptabel, wenn nicht **gleichzeitig** die Bewertung der Aktiven entsprechend angepasst wird. Art. 26 Abs. 3 VAG sieht diese Möglichkeit vor. ("Der Bundesrat kann, unter Vorbehalt der Transparenz, für Versicherungsunternehmen vom OR abweichende Vorschriften über die Bewertung der Aktiven und der Passiven sowie die Gliederung der Jahresrechnung aufstellen.")

Im Erläuterungsbericht wird die Kompatibilität des Entwurfs mit internationalen Gepflogenheiten hervorgehoben und die Richtlinie 2009/138/EG erwähnt. Artikel 54 der Erwägungen der Richtlinie besagt: **"Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sollte mit der Bewertung von Vermögenswerten und sonstigen Verbindlichkeiten im Einklang stehen, marktkonform sein und den internationalen Entwicklungen im Rechnungslegungs- und Aufsichtswesen entsprechen."** Der Artikel 46 der Erwägungen besagt:

**"Die aufsichtlichen Bewertungsstandards sollten weitestmöglich mit den internationalen Entwicklungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung im Einklang stehen, um den bürokratischen Aufwand für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in Grenzen zu halten."**

Ohne Abstimmung der Bewertungsmethoden wird insbesondere in der Leben-Rückversicherung eine unerwünschte grössere Volatilität der Jahresergebnisse induziert. Ferner können Rückversicherer in der Schweiz im internationalen Vergleich benachteiligt werden.

## 2.

Die für **Schadenrückversicherung** vorgeschlagenen Bewertungsmethoden scheinen uns inkonsistent. Wir verweisen auf die weiter unten folgenden Kommentare zu den Rz. 22 und 23. Wir verstehen die zugrunde liegenden Überlegungen nicht, der Erläuterungsbericht klärt die entsprechenden Fragen auch nicht.

Ein direkt gezeichnetes Risiko sollte gleich behandelt werden wie wenn dieses Risiko als Rückversicherung übernommen wird. Dies nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Paares "abgebender Erstversicherer, übernehmender Rückversicherer", sondern auch aus Sicht des Direktversicherers, der dasselbe Risiko einmal direkt zeichnet, einmal in Form von fakultativer Rückversicherung oder über einen Pool übernimmt.

## 3.

Unsere Erfahrung zeigt, dass der Versuch, Leben- und Schadenversicherung in einem Guss zu regeln mehr Verwirrung schafft als Klarheit. Insbesondere, weil die Notwendigkeit, die Prinzipien zu illustrieren und dazu Akzente und Schwerpunkte zu legen, dazu führt, dass man Paradigmen auswählt. Solche Akzente und Paradigmen sind in der Regel sehr unterschiedlich in Leben- und Schadenversicherung.

**Wir empfehlen, nach der Formulierung der Grundprinzipien das Rundschreiben klarer in Leben- und Schadenversicherung zu gliedern.**

Eine andere Möglichkeit wäre, die drei Rundschreiben

- 2008/42 Rückstellungen Schadenversicherung
- 2008/43 Rückstellungen Lebensversicherung
- 2010/3 Krankenversicherung nach VVG

unter Einbezug der Rückversicherung zu überarbeiten.

## 4.

Der Erläuterungsbericht stellt das Übernehmen von Rückstellungen der Zedenten ohne eigene Berechnungen in ein negatives Licht. Das Rundschreiben sollte vorsehen, dass dies dort zulässig und angemessen ist, wo der übernehmende Rückversicherer die Prozesse und Methoden kennt, die von den Zedenten angewendet werden. Dies ist insbesondere bei Übernahmen von Rückversicherung von Tochtergesellschaften der Fall. In der Lebensrückversicherung ist es oft so, dass Form und Inhalt der technischen Abrechnung vertraglich vereinbart sind.

## Bemerkungen zu den einzelnen Randziffern

- 1 Wir empfehlen, "für die statutarische Bilanz" zu ergänzen: "Dieses Rundschreiben regelt die Bildung und die Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen **für die statutarische Bilanz** betreffend ..."
- 2 Das Rundschreiben sagt zur **Art** der versicherungstechnischen Rückstellungen nichts, ausser dass er die in der AVO verankerte Gliederung in Bedarfsrückstellungen und Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen wiederholt.
- 3 Wir empfehlen, Erstversicherern unter den zwei folgenden Bedingungen zu ermöglichen, für die übernommene Rückversicherung die entsprechenden Rundschreiben für das Direktversicherungsgeschäft anzuwenden:
1. Das Volumen der übernommenen Rückversicherung ist – brutto und netto – klein im Vergleich zum entsprechenden (brutto bzw. netto) Volumen des Direktversicherungsgeschäfts.
  2. Die Komplexität der übernommenen Rückversicherung ist – brutto und netto – nicht grösser als die entsprechende Komplexität des Direktversicherungsgeschäfts.
- 4 Für Captives mit einfacher Risikostruktur wird eine Vereinfachung angestrebt. **Da diese aber den Nachweis erbringen müssen, dass sie mit anderen Methoden gleiche oder höhere Rückstellungen bilden, ist die Vereinfachung nicht ersichtlich.**
- 5 In der Bestimmung zur Anrechnung von Rückversicherungsguthaben an Deckungswerten des gebundenen Vermögens interpretiert die FINMA ES-Pool, Luftpool und Talsperrenpool als Rückversicherung. Wir gehen aber davon aus, dass dieses Rundschreiben für die Pools nicht gilt. Das muss präzisiert werden.
- 8 Der Begriff "Sicherheitsrückstellungen" erscheint **nicht** in Art. 54 Abs. 1 Bst. b AVO, kommt aber in Art. 69 Bst. c AVO vor, dort allerdings nur im Rahmen der Schadenversicherung.  
**Man beachte auch unseren Kommentar zu Rz. 32: Wir empfehlen, die Rz. 32 nach Rz. 8 aufzuführen.**
- 9 Wir empfehlen, die Rz. 9 wie folgt zu ergänzen:  
"... müssen aktuelle Informationen, insbesondere **die aktuellsten verfügbaren Daten und Model Points** verwendet werden."
- 11 Der Sinn der Gliederung soll erläutert werden, insbesondere in Hinblick auf Rz. 16.
- 12 Wir empfehlen, das Wort "begründen" durch das Wort "erklären" zu ersetzen.
- Der VA hat eine Kontrollfunktion und ist nicht immer der Chef Valuation; er ist nicht verantwortlich für die Gliederung. Vorschlag für die Formulierung: "Das Versicherungsunternehmen stellt sicher, dass die Gliederung des Bestandes in Teilbestände erklärt und dokumentiert ist. Für seine Beurteilung in Aktuarsbericht kann der verantwortliche Aktuar andere Teilbestände wählen."
- 13 Es ist nicht klar, was mit "ausweisen" gemeint ist.
- 14 Wir empfehlen, den Begriff "die diskontierten versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen" durch "die versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen" zu ersetzen. Gemäss Rz. 24 sind sie ja schon diskontiert (eventuell mit Zins null)!

- 15 Diese Rz. soll gestrichen werden; man siehe unserer Bemerkung zu Rz. 14.
- Falls in der Schadenversicherung zusätzlich der Ausweis der diskontierten Bedarfsrückstellungen erwünscht ist, könnte Rz. 15 durch die folgende Formulierung ersetzt werden:  
**Nur in der Schadenversicherung: die diskontierten versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen.**
- 16 Zur Differenz zwischen den versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen (Rz. 14) und den ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen (Rz. 16):
- Es ist unüblich und nicht sinnvoll diese Differenz, ob Schwankungsrückstellung, Sicherheitszuschlag oder Risiko Marge, auf Teilbestände aufzuteilen.
- Wir empfehlen, Rz. 16 durch den folgenden Begriff zu ersetzen:  
**der Teil der ausreichenden Rückstellungen, der dem Teilbestand direkt zugeordnet wird.**
- Ferner empfehlen wir, den folgenden Satz einzuführen:  
**Schliesslich muss die Differenz zwischen der Summe der den Teilbeständen direkt zugeordneten Rückstellungen und dem Total der ausreichenden Rückstellungen ausgewiesen werden.**
- 17 In Anlehnung an unsere Empfehlungen zu Rz. 16 empfehlen wir, die Rz. 17 durch die folgende Formulierung zu ersetzen:
- "Mindestens einmal im Jahr zum Bilanzstichtag müssen die versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen aller Teilbestände sowie die totalen ausreichenden Rückstellungen mit aktuellen Annahmen berechnet werden."
- 18 Umfassen "Rückversicherungsdeckungen, die zum Stichtag bestehen" auch Rückversicherungsdeckungen, die zum Stichtag verbindlich gezeichnet wurden, deren Laufzeit aber noch nicht begonnen hat?
- Da der Prämienübertrag in diesem Rundschreiben offensichtlich keinen Platz mehr hat, sollte in der Schadenversicherung klar zum Ausdruck gebracht werden, dass auch künftige Zahlungen aus nicht eingetretenen, aber gedeckten Schäden berücksichtigt werden müssen.
- Zur Klärung der Begriffe "eingehende und ausgehende Zahlungen" soll für jede der folgenden Zahlungsarten, **getrennt nach übernommener und abgegebener Rückversicherung**, illustriert werden, ob sie als eingehend oder ausgehend zu betrachten sind:
- Prämie
  - Kommission
  - Überschuss- / Gewinnbeteiligung
  - Schadenzahlung / versicherte Leistung
  - Regress / Rückgriff
  - Kosten, insb. LAE
- Ferner sollen andere wesentlichen Beispiele erwähnt werden, falls solche vorliegen.
- In der Schadenrückversicherung ist die Wiederauffällungsprämie im Wesentlichen eine Form der Selbstbeteiligung am Schadenaufwand, und wird in der Regel in der Bilanz auch so behandelt, sprich von den Brutto-Schadenrückstellungen abgezogen (übernommene Rückversicherung) bzw. von den retrozedierten Schadenrückstellungen abgezogen (abgegebene Rückversicherung). Diese Verrechnung in der Bilanz soll weiterhin möglich sein.

- 20 Die künftigen Zahlungen zur Abwicklung aller künftigen Verpflichtungen aus Rückversicherungsdeckungen, die zum Stichtag bestehen (LAE), sollten explizit erwähnt werden.
- 21 Ohne den Nachweis, dass sich alle Beteiligten in der Regel finanzrational verhalten, erachten wir es als nicht angebracht, das finanzrationale Verhalten aller Beteiligten als Richtwert vorzuschreiben.  
**Wir empfehlen, die beste Schätzung des Verhaltens zugrunde zu legen.**
- 22 Die Anforderung betr. risikofreie Zinskurve ist nicht kohärent mit den RS 2008/43 und 2008/42 (UVG-Renten).
- Siehe Bemerkung zu 18 betreffend der Notwendigkeit, "einflussende" und ausfliessende" Zahlungen zu präzisieren.
- Die Bemerkungen im Erläuterungsbericht zur Behandlung des Risikos in eingehenden Zahlungen ist nicht klar. Welche "i.d.R. risikobehafteten einflussenden Zahlungen" sind hier gemeint?
- In jedem Fall sollten Risiken in den Zahlungen in der Risiko Marge bzw. in den Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen berücksichtigt werden, nicht durch abweichende Diskontraten.
- Die unterschiedliche Diskontierung von ausfliessenden und einflussenden Zahlungen ist nicht kompatibel mit der marktnahen Bewertung gemäss AVO Anhang 3.
- 23 Siehe Bemerkung zu 18 betreffend der Notwendigkeit, "einflussende" und "ausfliessende" Zahlungen zu präzisieren.
- Es ist nicht verständlich, weshalb in der Schadenrückversicherung die ausgehenden Zahlungen nicht diskontiert werden dürften, die eingehenden Zahlungen aber gemäss Erläuterungsbericht diskontiert werden müssen!
- Zwei Beispiele:
- Es scheint nicht sinnvoll, in übernommener Rückversicherung Prämien (eingehende Zahlungen) zu diskontieren, nicht aber Schadenzahlungen (ausgehende Zahlungen).
  - Es scheint nicht sinnvoll, die ausgehenden Schadenzahlungen aus übernommener Rückversicherung nicht zu diskontieren, die eingehenden Schadenzahlungen aus entsprechenden Retrozessionen hingegen zu diskontieren.
- 24 Die Aggregation der Barwerte kann zu "negativen" Werten führen. Es soll präzisiert werden, ob ein "negativer" Wert als "negative Rückstellung" oder als Aktivum in der Bilanz ausgewiesen werden muss.
- 25 Wir empfehlen, die Rz. wir folgt zu ergänzen:  
"... müssen **der Grösse und** der Komplexität des Geschäfts, ...".
- 26 Das Wort "Annahmen" ist verwirrend und könnte, falsch interpretiert, zu einem unverhältnismässigen Aufwand in der Meldung von Geschäftsplanänderungen führen. Wir empfehlen daher die folgende Formulierung von Rz. 26:  
**Modelle und Methoden zur Bestimmung der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen müssen erklärt und dokumentiert werden, deren Wahl muss erklärt werden. Dies ist transparent und nachvollziehbar im Geschäftsplan festzuhalten (Art. 4 Abs. 2 Bst. d VAG).**

- 27 Was ist in der Schadenversicherung unter "erwarteter Laufzeit" zu verstehen? In der Schadenversicherung erstrecken sich die Schadenzahlungen weit über die Laufzeit der Police hinaus.

Wenn in der Schadenversicherung nicht diskontiert werden darf, sollte diese Rz. ausschliesslich auf Leben bezogen werden.

In der Leben-Rückversicherung ist es nicht üblich, über die einflussenden und ausfliessenden Zahlungen separat zu berichten, in der Regel werden nur die Saldi aus Einnahmen und Ausgaben dargestellt.

- 28 Siehe auch obige Bemerkungen zu Rz. 26.

Wir empfehlen daher die folgende Formulierung von Rz. 28:

**Wesentliche Änderungen von Modellen und Methoden zur Bestimmung der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen gelten als Geschäftsplanänderungen. Sie sind der FINMA zu melden (Art. 5 Abs. 2 VAG).**

Wir erachten das im Erläuterungsbericht erwähnte Kriterium der Potenzialität als Mass der Wesentlichkeit für nicht angemessen.

- 29 Wir begrüssen, dass in Rz. 32 klare Minimalanforderungen zur Höhe der ausreichenden Rückstellungen formuliert werden.

Diesbezüglich erachten wir die Formulierung in Rz. 29 als etwas unglücklich, und schlagen die folgende Formulierung vor:

**Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen dienen unter anderem dazu, Unsicherheiten bei der Bestimmung der Bedarfsrückstellungen (etwa Sicherheits- oder Parameterisiko) und im Schadensgeschehen inhärente Zufallsschwankungen (Schwankungsrisiko im engeren Sinn) zu berücksichtigen.**

**Wenn die versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen tiefer sind als der marktnahe Wert der Verpflichtungen, so müssen die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen gebildet werden, um sicherzustellen, dass die ausreichenden Rückstellungen die Mindestanforderung von Rz. 32 erfüllen.**

Man beachte auch unsere Bemerkung zu Rz. 32 weiter unten.

- 32 Wir empfehlen, Rz. 32 vor Kapitel IV. Kontrolle und Prozess unter dem Untertitel "C. Minimalbetrag" einzufügen.

**Noch besser wäre es, die Rz. 32 nach Rz. 8 einzufügen. Es handelt sich hier um ein sehr wichtiges Prinzip, das entsprechend hervorgehoben werden sollte.**

- 33 Vorschlag für Formulierung: "Die Analyse, ob die versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend sind, ist durch den verantwortlichen Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin **im Aktuarsbericht** zu dokumentieren"

- 35 Was ist damit gemeint?

Die Schätzungen der Einzelschäden werden dem Rückversicherer vom Rückversicherten gemeldet, auf proportionalen Verträgen in der Regel ohne Detailangaben. Es ist dem Rückversicherer nicht möglich, die Qualität aller ihm gemeldeten Schätzungen sicherzustellen.

- 36 In Anbetracht der laufenden Anhörung zu neuen IFRS Regeln, und in Anbetracht der Tatsache dass die FINMA im Erläuterungsbericht eine Vereinbarkeit mit der Europäischen Richtlinie anstrebt, ist es opportun, die Einführung neuer Bewertungsmethoden auf die bevorstehenden internationalen Veränderungen anzupassen. Dies erfordert eine Umsetzung des Rundschreibens auf frühestens 31.12.2013.  
Siehe auch Allgemeines, 1. Abschnitt.
- 37 Siehe obige Bemerkung zu Rz. 36.

## Anhang 1

- 1 Diese Rz. ist nicht notwendig, da sie verbatim schon in Rz. 8 des Anhörungsentwurfs vorliegt.
- 2 Wir verweisen auf unsere Bemerkung zu Rz. 14-16 des Anhörungsentwurfs.
- 3 Wir empfehlen, in der Begriffsdefinition der Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen auch darauf hinzuweisen, dass sie notwendig sind, um die versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen zu einem marktnahen Bewertung zu ergänzen ("Risk Margin").

Für Ihre Fragen stehen wir zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Aktuarvereinigung

Dr. Hanspeter Tobler  
Präsident